



## **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag auf Gewässerverlegung und Teilverrohrung „Dachsenhäuser Mühlbach“ nach § 68 WHG**

### **Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 5 UVPG**

Die Holly Holz GmbH & Co. KG, Braubach beantragt gemäß § 68 WHG für den Gewässerabschnitt des Dachsenhäuser Mühlbachs in der Stadt Braubach, der im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „An der Dachsenhäuser Straße“ liegt, eine Verlegung des Gewässers sowie eine Teilverrohrung.

Mit der Änderung des v. g. Bebauungsplans sollen die gewerblich genutzten Flächen des Sägewerks Holly einer Wohnbebauung zugeführt werden. Mit der städtebaulichen Neuordnung sind ist Verlegung des Dachsenhäuser Mühlbachs auf einer Länge von rund 100 m beabsichtigt. Hierbei ist vorgesehen, die bestehende Verrohrung freizulegen und das verlegte Gewässer in dem freilaufenden Bereich naturnah mit Gewässerrandstreifen anzulegen. Im weiteren Verlauf des Gewässers ist zum Einlauf in die bestehende Verrohrung ein Vorbau einer zusätzlichen Verrohrung von ca. 15 m mit einem Einlaufbauwerk vorgesehen.

Bei diesem Gewässer handelt es sich um ein Gewässer 3. Ordnung. Das Gewässer hat seinen Ursprung in Dachsenhausen. Nach einer offenen Laufstrecke ist das Gewässer innerhalb der Stadt Braubach teilweise verrohrt. Von der beantragten Maßnahme ist der Unterlauf auf einer Länge von ca. 140 m betroffen.

Das Vorhaben bedarf der Zulassung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz. Hierzu wurden der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als zuständiger Wasserbehörde entsprechende Antragsunterlagen vorgelegt. Das Verfahren wird hier unter dem Aktenzeichen 6/61-1-WR-Nr. 7802 durchgeführt.

Im anhängigen Genehmigungsverfahren ist gem. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG durch die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG zu überprüfen, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung hat unter Einbeziehung von Fachbehörden ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Einschätzung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, ist in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Entscheidung zu Grunde liegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, zugänglich.

Kreisverwaltung des  
Rhein-Lahn-Kreises  
56130 Bad Ems, 17.09.2018  
Im Auftrag:  
Cordula Weitzel